

Synopsis zur Änderung der Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule in Haseldorf und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Fassung vom 01.08.2017	Neufassung zum 01.08.2019	Begründung
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.05.2017 folgende Satzung erlassen: § 1 Öffentliche Einrichtung (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert. (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt. § 2 Aufnahme in die Betreuungsklasse (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.02.2019 folgende Satzung erlassen: § 1 Öffentliche Einrichtung (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorf betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Haseldorf als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert. (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt. § 2 Aufnahme in die Betreuungsklasse (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler	Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit für die Einrichtung einer Elternvertretung.

der Klassen 1 - 4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen. (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen. (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken. (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. § 3 Benutzungsverhältnis (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die	der Klassen 1—4 der Grundschule Haseldorf aufgenommen. <i>Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuungsklasse begrenzt sind und zur Gewährleistung der kindgerechten Betreuung, stehen während der Schulzeit grundsätzlich zeitgleich maximal 60 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach dem Bedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern und dem Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen, die bereits im Vorjahr die Betreuungsklasse besucht haben, Vorrang haben.</i> (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen. <i>Die Anmeldung mit den Nachweisen des Bedarfes ist bis zum 31.01. für das folgende Schuljahr abzugeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis Ende Februar.</i> (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken. (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <i>Die Abgabefrist der Anmeldungen wird wie folgt festgelegt:</i> <i>a. Frühjahrsferien bis zum 31.01. des Jahres;</i> <i>b. Sommerferien bis zum 30.03. des Jahres;</i> <i>c. Herbstferien bis zum 31.08. des Jahres und</i> <i>d. Winterferien bis zum 31.10. des Jahres.</i> § 3 Benutzungsverhältnis (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die	Die vorhandenen Räumlichkeiten sind in ihrer Größe begrenzt und gelangen mit der derzeitigen Anzahl von rund 60 Kind an die Grenzen, um eine kindgerechte Betreuung zu gewährleisten. Durch den Nachweis des Bedarfes, z.B. Nachweis der Arbeitszeiten, soll die wirkliche Notwendigkeit aufgrund des Platzmangels festgestellt werden. <u>Mit Beschluss des Schulausschusses ist das Wort „zeitgleich“ hinzugefügt worden.</u> Für die Planung wurden die Termine festgelegt. Das Stattfinden oder nicht stattfinden der Ferienbetreuung kann dadurch den Eltern frühzeitig und verbindlich mitgeteilt werden.
---	---	--

Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres. (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich. (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. § 4 Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen. (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.	Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres. (2) Bei grundlegenden Änderungen des Stundenplans zum Schulhalbjahr sind Ausnahmen möglich. (3) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. § 4 Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen. (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Betreuungsordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung. <i>Ein Kind kann durch die Leitung nach Rücksprache mit der Schulleitung befristet oder unbefristet von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:</i> <i>a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte vorliegen,</i> <i>b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,</i> <i>c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,</i> <i>d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich gemacht wird,</i>	
--	--	--

§ 5 Öffnungszeiten (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich. (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. (3) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht. § 6 Grundlagen der Gebühren (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die	<i>e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.</i> (3) <i>Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.</i> § 5 Öffnungszeiten (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.30 Uhr bis zur 2. Schulstunde der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr. Eine weitere Betreuung bis 16.00 Uhr ist möglich. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich. (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in den Frühjahrs- und Herbstferien und in der 2. Woche der Winterferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. (3) <i>Die Betreuung in den Ferienzeiten findet statt bei einer Mindestanzahl von 10 Kindern.</i> (4) In Abstimmung mit der Leitung besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht. § 6 Grundlagen der Gebühren (1) Für den Besuch der Betreuungsklasse sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die	Derzeit liegt die Grenze bei 7 Kindern. Aufgrund des Personalbedarfes der Mindestbesetzung von zwei Kräften, wurde die Mindestzahl erhöht. Der bisherige Absatz 3 soll gestrichen werden.
--	---	---

Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.	Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorf besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsklasse.	
§ 7 Höhe der monatlichen Gebühren	§ 7 Höhe der monatlichen Gebühren	
(1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 € (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €. (3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €. (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche a. für Kinder, die für eine Betreuung bis 14.00 Uhr angemeldet sind 35,00 € b. für Kinder, die für eine Betreuung bis 16.00 Uhr angemeldet sind 30,00 € (5) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat 60,00 €. Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben. (6) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.	(1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr für das Kind monatlich 75,00 €. (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr für das Kind monatlich 115,00 €. (3) Die Gebühren betragen für Kinder, die nur für eine Frühbetreuung angemeldet werden, monatlich 30,00 €. (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche c. bis 14.00 Uhr <i>wöchentlich 60,00 €,</i> d. bis 16.00 Uhr <i>wöchentlich 75,00 €.</i> (5) <i>Für Kinder, die nicht an der regelmäßigen Betreuung bis 14 oder 16 Uhr teilnehmen, ist für die Ferienbetreuung der doppelte Beitrag gemäß Absatz 4 zu entrichten.</i> (6) Bei einer Betreuung nach dem Unterricht ist das Mittagessen verpflichtend, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat <i>65,00 €.</i> Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von 12,50 €/Tag und Monat erhoben. (7) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von a. 12,00 € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr b. 14,00 € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.	Mit den derzeitigen Beiträgen wird eine Kostendeckung von rund 60 % erreicht. Durch die Erhöhung würde die Deckung bei 80 % liegen. <u>Mit Beschluss des Schulausschusses sollen die regelmäßigen Gebühren aufgrund der räumlichen, baulichen Situation nicht erhöht werden.</u> Es soll den Familien, die laufend keine Betreuung benötigen die Möglichkeit zur Nutzung der Ferienbetreuung eröffnet werden. Aufgrund der Erhöhung der Preise für das Mittagessen ist der Monatsbeitrag anzupassen. Durch Streichung des § 4 Abs. 3 ist dies als Folge ebenfalls zu streichen. Durch Streichung des § 4 Abs. 3 ist dies als Folge ebenfalls zu streichen.

**§ 8
Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

**§ 9
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank

**§ 8
Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schulausschuss der Grundschule Haseldorf im Amt Geest und Marsch Südholstein.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe ~~beim Kreis~~ **Pinneberg** stellen.

**§ 9
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank

sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen. (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung). (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden. (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. §10 Unfallversicherung Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt. § 11 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige Verwaltungs-	sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen. (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung). (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden. (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. §10 Unfallversicherung Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt. § 11 Datenverarbeitung / <i>Datenschutz</i> (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Haselau und Haseldorf gesetzlich zuständige	Der Absatz kann gestrichen werden, da dies in § 4 mit aufgenommen wurde.
--	---	---

behörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten. (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. §12 Inkrafttreten und Bekanntmachung (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft. (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt. Moorrege, den Amt Geest und Marsch Südholstein Der Amtsdirektor gez. Jürgensen	Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten. (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. (3) <i>Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.</i> §12 Inkrafttreten und Bekanntmachung (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2017 außer Kraft. (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt. Moorrege, den Amt Geest und Marsch Südholstein Der Amtsdirektor gez. Jürgensen	
--	---	--